



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Insolvenzrechtsreform	2
Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte - Berichtsentwurf des Berichterstatters MEP Schwab liegt vor	2
Umsetzung der EU-Richtlinie zu Verbraucherkrediten	3
GmbH-Reform	3
▪ Öffentliches Recht	4
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010	4
Der Auftragnehmerkataster Österreich mit neuem Standort, neuem Internetauftritt, sowie neuen Leistungen	4
Datenschutz: „Standardanwendung“ für gewisse Videoüberwachungen	5
Tätigkeitsbericht des Bundesvergabebeamten für 2009	5
▪ Wettbewerb & Regulierung	5
Reform der horizontalen Zusammenarbeit im Gemeinschaftsrecht	5
Novelle des Glücksspielgesetzes	6
Neues von der Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“	8
Der verordnete Benzinpreis	8
Elektronische Kommunikationssektor: Konsultation der EU-Kommission zum künftigen Universaldienst im Digitalzeitalter	9
Nationalrat beschließt Novelle der Rundfunkgesetze und verwandter Regelungen	10
▪ Berufsrecht	13
GewO-Novelle 2010	13
▪ Publikation	14
▪ Veranstaltungen	14

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

Die Rechtspolitik kommt niemals zur Ruhe und in vielen Bereichen ist professionelles, wirtschaftsnahes Know-How bei der Gestaltung neuer Gesetze erforderlich, wobei die Vielzahl der Schauplätze eine Konzentration auf das verlangt, was wirklich wichtig ist. Im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit standen dabei vor allem die Erlassung des neuen Glücksspielgesetzes und die Novelle des Rundfunkgesetzes, die auch hier ein Mehr an Markt herbeiführen soll unter Gewährleistung der Erhaltung der bisherigen Qualität in der Berichterstattung. Auch eine neue, kleine Gewerbeordnungsnovelle hat sich angekündigt. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit könnte sich als wichtiger Stein einer umfassenderen Verwaltungsreform erweisen, die eine wesentliche Modernisierung des Verwaltungsverfahrens in Österreich erreichen könnte.

Im Bereich der Mitarbeiter ist Frau Stuck-Stüber in die Stabsabteilung EU-Koordination gewechselt, wir wünschen ihr für ihre Tätigkeit viel Erfolg. Ihre Nachfolge wird ab 1. Juli 2010 Frau Vera Raffalt antreten. Wir heißen sie herzlich willkommen.

Als ich einleitend von der Notwendigkeit einer Konzentration auf das wirklich Wichtige gesprochen habe, habe ich dies nicht ohne eigennützigen Hintergedanken getan. Auch für mich beginnt in wenigen Wochen ein neuer spannender Lebensabschnitt, der meinen Beitrag zur positiven demographischen Entwicklung in Österreich verbessern helfen soll. Ich meine damit die anstehende Geburt meines Sohnes im Herbst. Rechtspolitik ist zentral und wichtig, aber ohne Kinder, die unser Streben weiterführen, verliert alles andere an Bedeutung. Daher erfüllt mich meine neue, zusätzliche Aufgabe mit Stolz und Freude. Aber keine Sorge - meine Abwesenheit wird nur von begrenzter Dauer sein; währenddessen wird meine Stellvertreterin, Frau Dr. Claudia Rosenmayer-Klemenz, interimistisch in bewährter Art die Agenden der Abteilungsleitung übernehmen. Sie dürfen sich vertrauensvoll mit Ihren Wünschen und Anregungen an sie wenden. So bleibt mir nur noch, Ihnen einen angenehmen und hoffentlich sonnigen Sommer zu wünschen.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Insolvenzrechtsreform

Umfangreich wurde bereits über den Inhalt des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2010 berichtet. Das IRÄG wurde am 20. Mai 2010 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. I Nr. 29/2010) und tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft. Geplant ist, dass maßgebliche Änderungen in den meisten jener Gesetze, die Querverweise auf das Insolvenzrecht haben, per 1. August 2010 an die neue Rechtslage angepasst werden. Die entsprechende Regierungsvorlage wurde im Ministerrat vom 15. Juni 2010 beschlossen und dem Parlament zur verfassungsmäßigen Behandlung weitergeleitet.

Als nächste Schritte sind Änderungen im Privatinsolvenzverfahren zu erwarten. Entsprechende Beratungen laufen, das Bundesministerium für Justiz plant diesbezüglich eine Umsetzung bis 1. Jänner 2011.

Dr. Artur Schuschnigg

Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte - Berichtsentwurf des Berichterstatters MEP Schwab liegt vor

Die Arbeiten zum Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte laufen im Europäischen Parlament auf Hochtouren und haben konkrete Formen angenommen: Der Berichterstatter Dr. Andreas Schwab MEP, hat Anfang Juni den ersten Teil seines Berichtsentwurfes im IMCO-Ausschuss präsentiert, der die Kapitel I-III umfasst. Seit kurzem ist auch der zweite Teil des Berichtsentwurfes für die Kapitel IV-VII auf der Homepage des Europäischen Parlaments abrufbar. Er wird am 24. Juni 2010 vom Berichterstatter im Ausschuss vorgestellt werden. Die beiden Dokumente finden Sie hier: [Berichtsentwurf Verbraucherrechte Kap. I-III](#), [Berichtsentwurf Verbraucherrechte Kap. IV-VII](#).

Hinzuweisen ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - u.a. auf folgende Punkte des Berichtsentwurfes:

- Der Berichterstatter fasst Kapitel II und III zu einem Kapitel zusammen, d.h. konzentriert sich auch Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträge (AGV). Die allgemeinen Informationspflichten für sämtliche Geschäfte bzw. Verträge des Art 5 des Kommissionsvorschlages sind entfallen.
- Definition von Fernabsatzvertrag (Art 2 Abs. 6): Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag ist das Kriterium eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems aufgenommen. Das im Rat aufgenommen Kriterium, dass bis zum und einschließlich des Vertragsabschlusses selbst ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden, findet sich aber im Berichtsentwurf nicht.
- Definition von AGV (Art 2 Abs. 8): Leider hat der Aspekt der Anbahnung durch den Verbraucher im Berichtsentwurf keine Aufnahme gefunden. Außerdem ist auch lit b dieser Bestimmung, wonach dann ein AGV angenommen wird, wenn die wesentlichen Bestandteile des Vertrages außerhalb von Geschäftsräumen „bestimmt“ wurden, der Vertrag aber dann in den Geschäftsräumen geschlossen wird, wohl für Verträge mit Handwerkern nicht hilfreich.
- Der Ansatz einer „gezielten“ vollständigen Harmonisierung wird in Art 4 verankert.
- Informationspflichten bei FernabsatzV und AGV (Art 5): Grundsätzlich soll hier zwar Vollharmonisierung bestehen, Abs. 3 c dürfte diesen Ansatz aber wieder doch relativieren.
- Nichtaufklärung über das Widerrufsrecht (Art 13): Der Berichtsentwurf schlägt als absolute Frist für das Widerrufsrecht 1 Jahr vor.
- Positiv ist, dass die Idee eines Musters einer Widerrufsbelehrung aufgegriffen wurde. Anhang I enthält einen Vorschlag für eine Musterwiderrufsbelehrung.

Im Gewährleistungsbereich (Kapitel IV) orientiert sich der Berichtsentwurf doch eher am Vorschlag der Kommission und nicht an den Entwicklungen im Rat (siehe unten). Unter anderem im Gewährleistungskapitel wird nach dem Berichtsentwurf den Mitgliedstaaten die Beibehaltung oder Einführung von für

den Verbraucher günstigeren Bestimmungen ermöglicht, also keine Vollharmonisierung vorgenommen. Es wird aber gleichzeitig auch eine Meldepflicht und ein Evaluierungsmechanismus für die abweichenden nationalen Regelungen - nicht nur für diesen Regelungsbe- reich - vorgeschlagen (Art 46a).

Nach unserem Informationsstand sind die Vorschläge für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 10 Jahre, ein sofortiges Vertragsauflösungsrecht innerhalb von 15 Tagen (right to reject) und eine Verlängerung der Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe von derzeit 6 Monaten auf ein Jahr auf Ebene des Rates dagegen nach wie vor nicht vom, sondern - leider - nach wie vor am Tisch!

Nach derzeitigem Stand der Dinge auf Ebene des Europäischen Parlaments wäre die Frist für die Einbringung von Änderungsanträgen im IMCO-Ausschuss der 9. September 2010, wobei zahlreiche MEPS Bedenken gegen diese Frist vorgebracht haben, sodass es durchaus möglich ist, dass es noch eine Verschiebung gibt. Falls es aber beim Zeitplan bleiben sollte, könnte die Abstimmung im IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments am 26. Oktober 2010 stattfinden.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Umsetzung der EU-Richtlinie zu Verbraucherkrediten

Am 21. April 2010 wurde das Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz (DaKRÄG) im Plenum des Nationalrats beschlossen und am 20. Mai 2010 im BGBl. I Nr. 28/2010 veröffentlicht. Das umfangreiche Gesetzesprojekt beinhaltet als Kernstück das Verbraucherkreditgesetz, mit dem die EU-Richtlinie über Verbraucherkredite umgesetzt wird.

Das Verbraucherkreditgesetz bezieht sich nicht nur auf Kreditverträge im engeren Sinn, sondern auch auf andere Formen der Kreditierung wie z.B. Ratenschäfte, und beinhaltet unter anderem

- umfassende vorvertragliche Informationspflichten, die unter Verwendung eines einheitlichen Formblattes zu erteilen sind,

- Regelungen über Angaben, die jedenfalls in Kreditverträgen enthalten sein müssen,
- ein Rücktrittsrecht! bei Kreditverträgen und verbundenen Verträgen
- Bestimmungen über die Prüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher
- sowie Regelungen über Werbung für Kreditverträge.

Die wesentlichsten Inhalte des Verbraucherkreditgesetzes am Beispiel von Ratenzahlungsvereinbarungen, können Sie einem [Merkblatt](#) entnehmen.

Die neuen Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes sind - angesichts der Umsetzungsfrist der Richtlinie - am 11. Juni 2010 in Kraft getreten, wobei nach einem im Plenum eingebrachten Antrag für bestimmte Regelungen ein Übergangsregime bis 31. Oktober 2010 getroffen wurde.

Das Darlehens- und Kreditrechts- Änderungsgesetz finden Sie unter [BGBl. I Nr. 28/2010](#).

Weitere Dokumente:
[Vorblatt und Erläuterungen DaKRÄG](#)
[Regierungsvorlage DaKRÄG](#)

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

GmbH-Reform

Die Verhandlungen zur GmbH-Reform gestalten sich außergewöhnlich zäh. Ein Erfolg ist, dass die Notare zugestimmt haben, für besonders einfache Formulargründungen durch eine einzige natürliche Person unter den Voraussetzungen des Neugründungsförderungsgesetzes einen besonders günstigen Tarif zu verrechnen (der Notariatsakt alleine soll unter den im Gesetz genannten Bedingungen ca. 40 Euro kosten - was einer Reduktion um 9/10 entspricht).

Das Finanzministerium ist trotz gegenteiliger Festlegung im aktuellen Regierungsprogramm gegen eine Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro, da damit auch eine Senkung des Aufkommens aus der Mindestkörperschaftssteuer verbunden ist.

Die Forderungen der WKÖ nach umfassenden Gründungs- und Betriebserleichterungen, zu

denen auch die Abschaffung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zählen, bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Dr. Artur Schuschnigg

Öffentliches Recht

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010

Am 9. April 2010 ist die Begutachtungsfrist zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 abgelaufen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen; insbesondere werden sämtliche verfahrensbeschleunigende Maßnahmen sowie die Gewährleistung eines effektiveren und rascheren Verwaltungsrechtsschutzes begrüßt.

Hingewiesen wird in der Stellungnahme jedoch ausdrücklich darauf, dass sich die Erfüllung der Anliegen der Verfahrensverkürzung, der Schaffung effektiverer Rechtsschutzstrukturen und der Erzielung allfälliger Verwaltungsreformatorischer Fortschritte aufgrund des der Begutachtung unterworfenen Verfassungsentwurfs allein nicht abschließend beurteilen lässt. Vielmehr müssten die notwendigen Organisationsgesetze (der Länder und des Bundes), das vom Bund zu erlassende Verfahrensgesetz für die Verwaltungsgerichte (und allfällige davon abweichende Regelungen in den Materienetzen) und jenes für den Verwaltungsgerichtshof adäquate Regelungen enthalten, um diese Ziele auch tatsächlich erreichen zu können. Dazu zählen Fragen der Einzelrichter - oder Senatszuständigkeiten, der allfälligen Errichtung von Außenstellen des Verwaltungsgerichts des Bundes und des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, des Dienst- und Disziplinarrechts sowie etwa auch Fragen der aufschiebenden Wirkung, der Vertretungsbefugnisse, der Gebühren oder des Kostenersatzes.

Wesentlich ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich auch, dass die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, vor allem in jenen Bereichen, in denen derzeit eine solche Beteiligung vorgesehen ist, weiterhin sicher-

gestellt wird. Auch diesbezügliche Festlegungen sind jedoch erst in den jeweiligen Materienetzen zu treffen.

Die Wirtschaftskammer Österreich tritt daher in ihrer Stellungnahme für die Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts, das insbesondere die Organisation, das Verfahren und die Zusammensetzung allfälliger (Fach-)Senate (unter Einschluss fachkundiger Laienrichter in den in Betracht kommenden Materien) erkennen lässt, vor der abschließenden Behandlung des zur Begutachtung gestandenen Verfassungsentwurfs ein.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich ist unter folgendem Link abrufbar: http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1317846&ConID=469652.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Der Auftragnehmerkataster Österreich mit neuem Standort, neuem Internetauftritt, sowie neuen Leistungen

Der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) bietet neben der Liste geeigneter Unternehmer die Ausschreibungsdatenbank „Vergabeportal.at“, die Bekanntmachungslösung „Eingabeportal.at“ sowie in einem Pilotprojekt nunmehr erstmals auch die vollelektronische Abwicklung von Vergabeverfahren („E-Angebot“) an. Damit soll insbesondere die ökonomische Abwicklung von Vergabeverfahren gefördert werden. Mit der Verknüpfung der Liste geeigneter Unternehmer, Vergabeportal, Eingabeportal und dem neuen E-Angebot positioniert sich der ANKÖ als zentraler Dienstleister im Vergabebereich neu. Seit 03. Mai 2010 ist der ANKÖ unter seiner neuen Adresse zu erreichen: Auftragnehmerkataster Österreich, [Anschützgasse 1, 1150 Wien](#). Die Telefon- und Faxnummern sowie die e-mail-Adressen bleiben erhalten. Weitere Informationen befinden sich auf der neu gestalteten Homepage des ANKÖ unter <http://www.ankoe.at>.

Dr. Annemarie Mille

Datenschutz: „Standardanwendung“ für gewisse Videoüberwachungen

Mit [BGBl. II Nr. 152/2010](#) wurde eine Änderung der Standard- und Muster-Verordnung 2004 kundgemacht. Mit dieser Novelle wurde folgende Standardanwendung neu geschaffen:

SA032 Videoüberwachung

- A. Bank
- B. Juwelier, Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmied
- C. Trafik
- D. Tankstelle
- E. Bebautes Privatgrundstück (samt Hauseingang und Garage).

Die genannten Videoüberwachungen sind damit, sofern und soweit sie sich im Rahmen der Standardanwendung bewegen (u.a. Erfordernis der Verschlüsselung in den Fällen A. bis D.), von der Meldepflicht an die Datenschutzkommission ausgenommen.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Tätigkeitsbericht des Bundesvergabeamtes für 2009

Der achte Tätigkeitsbericht des Bundesvergabeamtes (BVA) wurde am 11. Mai 2010 vom Wirtschaftsausschuss des Nationalrates zur Kenntnis genommen und ist auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at abrufbar. Der vorliegende, den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 betreffende, Bericht bietet einen Überblick über die vom BVA ausgeübte Vergabekontrolle. Das Bundesvergabeamt hatte 2009 insgesamt 132 Fälle zu bearbeiten, d.h. um 29 Einsprüche weniger als 2008. Insgesamt wurde ein Auftragsvolumen von ca. 1,5 Milliarden Euro vom Bundesvergabeamt kontrolliert, wobei bis zu 70% aus dem Baubereich stammen.

Von den 132 eingebrachten Nachprüfungsanträgen gehörten 98 Verfahren dem Oberschwellenbereich und 34 Verfahren dem Unterschwellenbereich an. Von den 132 Nachprüfungsverfahren wurden in 29 Fällen der Antrag abgewiesen, in 14 Fällen dem Antrag stattgegeben und in 8 Fällen der Antrag zurückgewiesen. In 53 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, in 2 Fällen das Verfahren

gemäß § 6 AVG abgetreten sowie in 9 Fällen das Verfahren eingestellt.

Dr. Annemarie Mille

Wettbewerb & Regulierung

Reform der horizontalen Zusammenarbeit im Gemeinschaftsrecht

Im Rahmen der üblicherweise alle 10 Jahre vorzunehmenden Überarbeitung der Rechtsnormen im Bereich des Wettbewerbsrechtes, ist die EU-Kommission dabei, die beiden Gruppenfreistellungsverordnungen GVO Spezialisierungsvereinbarungen und GVO Forschung und Entwicklung aus dem Jahr 2000 sowie die Leitlinien über die Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit aus dem Jahr 2001 zu überarbeiten. Dabei sind v.a. die nachfolgenden Punkte für die Praxis von Interesse:

Änderungen in den beiden Gruppenfreistellungsverordnungen:

- In beiden Gruppenfreistellungsverordnungen wird nunmehr der Begriff des potentiellen Wettbewerbers näher gefasst, wobei darunter Unternehmer zu verstehen sind, die bei realistischer Betrachtung ohne entsprechende Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb von höchstens 3 Jahren als tatsächliche Wettbewerber am Markt auftreten könnten.
- In der Gruppenfreistellungsverordnung Forschung und Entwicklung sollen die kooperierenden Wettbewerber nunmehr alle für die Vermarktung und Verwertung der gemeinsamen Forschungsergebnisse notwendigen Rechte des geistigen Eigentums offenlegen, damit nicht ein Partner bei der Verwertung der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse behindert werden kann.
- In Anlehnung an die Regeln über den vertikalen Vertrieb werden nunmehr bestimmte Verkaufsbeschränkungen im Zusammenhang mit einer Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung als Hardcorebeschränkungen an-

gesehen. Dies betrifft die Beschränkung des aktiven Verkaufs in Gebiete ohne vertraglich festgelegten Gebietschutz und die Beschränkungen des passiven Verkaufs bei bestimmten Kundengruppen.

- In der Gruppenfreistellungsverordnung Spezialisierungsvereinbarungen sollen nunmehr auch Vereinbarungen erfasst werden, in denen aufgrund der Vereinbarung die Produktion einer Vertragspartei nur teilweise eingestellt wird.
- Handelt es sich bei den der Spezialisierungsvereinbarung unterworfenen Produkten um Zwischenprodukte die eine oder mehrere der Parteien ganz oder teilweise intern für die Produktion nachgelagerter Produkte verwenden, die dann von diesen wieder an Kunden verkauft werden, sollte der Anteil der in der Spezialisierungsvereinbarungen kooperierenden Parteien am relevanten Handelsmarkt für die nachgelagerten Produkte ebenfalls 20 % nicht überschreiten.

Sonstige Änderungen im Text ergeben sich durch Vereinfachungen und Klarstellungen sowie aus den Modernisierungsnotwendigkeiten in Folge der neuen Verfahrensverordnung Nr. 1/2003.

Entwurf der Leitlinien über horizontale Zusammenarbeit:

Im Entwurf der Leitlinien, die weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene verbindlichen Charakter haben, versucht die Kommission vor allem im Bereich des Informationsaustausches zwischen Wettbewerbern und der Kooperation von Wettbewerbern im Bereich der Normung und standardisierter Geschäftsbedingungen Anleitung für die Anwendung des EU Kartellrechtes zu geben. Ersteres Kapitel betrifft unter anderem auch den Austausch marktrelevanter Informationen auf der Ebene eines Interessenverbandes; das andere erwähnte Kapitel beschäftigt sich unter anderem mit der Ausarbeitung von branchenweit geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern sowie der Erstellung von Normen und Qualitätsstandards. Die dort vorgesehenen Regeln entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtssprechungspraxis und

sollen in erster Linie zur Verbesserung der Rechtssicherheit beitragen.

Weitere bedeutende Änderungen in den Leitlinien betreffen die Beurteilung komplexer Vereinbarungen, die mehrere Formen von horizontaler Zusammenarbeit erfassen, wobei nunmehr alle relevanten Kapitel der Leitlinien auf diese Vereinbarung Anwendung finden sollen. Im Hinblick auf die präzise Bewertung verbotener Handlungsweisen bzw. möglicher Marktanteils Grenzen ist allerdings auf jenen Teil der Vereinbarung abzustellen, welcher „der am weitesten vorgelagerte unerlässliche Baustein“ der Vereinbarung darstellt. Dies wird im Ergebnis wahrscheinlich dazu führen, dass Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen die kartellrechtliche Würdigung bestehen auch wenn die nachfolgenden Produktions- und Vertriebsvereinbarungen problematisch sind.

Ebenso versucht die Kommission klarere Anleitung zu geben, in welchen Fällen Gemeinschaftsunternehmen kartellrechtlich unselbstständige Teile ihrer Mutterunternehmen darstellen, wodurch das Kartellrecht auf das Verhältnis der Mutterunternehmen zu den Gemeinschaftsunternehmen nicht mehr der kartellrechtlichen Beurteilung nach Art 101 AEUV unterliegen. Die Begutachtungsfrist der Kommission läuft bis Ende Juni; es ist davon auszugehen, dass die Reform zeitgerecht bis Ende 2010 abgeschlossen werden kann.

Dr. Theodor Taurer

Novelle des Glücksspielgesetzes

Am 16. Juni 2010 wurden nach mehr als 2 Jahren Verhandlung die Novellen zum Glücksspielgesetz im Nationalrat beschlossen. Aus europarechtlichen Gründen - ein Teil der Glücksspielgesetznovelle muss gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Richtlinie ABl. L 204 vom 21. Juli 1998) notifiziert werden - erfolgte eine Trennung der Novelle in eine GSpG-Novelle 2008 und eine GSpG-Novelle 2010 (die notifiziert wird).

Die wesentlichen Änderungen im neuen Glücksspielrecht sollen im Folgenden dargestellt werden. Vorauszuschicken ist, dass ein spezieller Fokus auf den Spielerschutz gelegt wurde und eine eigene Stelle für Suchtprävention eingerichtet wird, die mit Mitteln aus der Glücksspielabgabe finanziert werden soll.

Automatenglücksspiel

Bisher war das sog. „kleine Glücksspiel“ aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen und fiel daher in die Landesgesetzgebung. In vier Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten) ist derzeit das „kleine Glücksspiel“ erlaubt. Unter „kleinem Glücksspiel“ versteht man Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten mit einem Höchsteinsatz von 0,50 Euro und einem Höchstgewinn von 20 Euro.

In der GSpG-Novelle 2010 werden nun „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“ geregelt, die nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen. Es wird bei diesen Landesausspielungen zwischen Automatensalons und Einzelaufstellung unterschieden. Automatensalons haben mindestens 10 und maximal 50 Automaten, der Einsatz beträgt maximal 10 Euro/Spiel, die maximale Ausschüttung 10.000 Euro. Die Einzelaufstellung kann in Gastgewerbebetrieben mit aufrechter Gewerbeberechtigung mit maximal 3 Automaten erfolgen, der Einsatz liegt bei maximal 1 Euro/Spiel, die maximale Ausschüttung bei 1.000 Euro.

Im Sinne des Spielerschutzes wurde verfügt, dass jeder Automat an das Bundesrechenzentrum anzubinden ist, sodass die Kontrolle der eigens einzurichtenden „SOKO Glücksspiel“ erleichtert wird. In Zukunft gilt jeder Automat als illegal, wenn er nicht an das BRZ angebunden ist.

Es wird im GSpG eine Höchstzahl an Automaten (maximal 1 Automat/1.200 Einwohner außerhalb von Wien, 1 Automat/600 Einwohner in Wien) festgelegt. Auch gibt es Bestimmungen betreffend Bannmeilen zwischen Automatensalons und zu Casinos.

Jedes Bundesland darf höchstens drei Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten erteilen. Die Bewilligungsinhaber können sich zur „Ausführung“ ihrer Bewilligung freilich auch Gastgewerbebetreibern bedienen. Die Bewilligungsinhaber müssen eine Kapital-

gesellschaft mit Aufsichtsrat mit Sitz im Inland sein und ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 8.000 Euro/Automat nachweisen.

Eine Übergangsfrist bestimmt, dass bestehende Automaten bis zum 31. Dezember 2014 auf Grundlage der bisherigen Genehmigungen weiterbetrieben werden können. Gibt es in einem Bundesland derzeit doppelt so viele (legale) Automaten wie nach der neuen Regelung erlaubt sind, verlängert sich die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2015 (das ist in der Steiermark der Fall).

VLT-Outlets

Bei VLTs wird der Jugend- und Spielerschutz weiter gestärkt und an jenen bei Automaten angepasst. Das entgeltliche Glücksspielangebot an Video Lotterie Terminals soll ausschließlich in VLT-Outlets (mit mindestens 10 und höchstens 50 VLTs) erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen kann auch für VLTs per Verordnung festlegen, dass diese an das Bundesrechenzentrum anzuschließen sind, um dadurch eine effiziente Kontrolle zu gewährleisten.

Bestehende VLT-Outlets können bis zum 31. Dezember 2014 auf Grundlage der bisherigen Genehmigungen weiterbetrieben werden.

Pokersalons

Im Bereich von Pokerspielen ohne Bankhalter gab es bisher eine unklare Rechtslage. Der VwGH hat Poker in einem Fall als Glücksspiel definiert. Pokercasinos werden aber (immer noch) aufgrund von Gewerbeberechtigungen, die sich auf das Abhalten erlaubter Spiele beziehen, betrieben. Strafverfahren gegen Pokercasinos stehen auf der Tagesordnung, werden aber mit unterschiedlichen Ergebnissen abgeschlossen.

Im neuen GSpG wird Poker als Glücksspiel definiert. Es wird eine eigene Konzession für einen Pokersalon in Österreich geschaffen. Für den Pokersalon gelten die gleichen Regelungen wie für „normale“ Spielbanken, aber das Erfordernis des Grund/Stammkapitals wird auf 10 Mio. Euro herabgesetzt.

Für Pokersalons gibt es eine eigene Übergangsfrist. So dürfen bis zur Erteilung einer Konzession nach dem neuen Gesetz Pokersalons dann weiterbetrieben werden, wenn der Betrieb des Salons bereits auf Grundlage der

Rechtslage zum 1. Jänner 2010 zulässig gewesen wäre und bereits vor dem 15. März 2010 auf Basis einer aufrechten gewerberechtl. Bewilligung erfolgt ist. Das bedeutet (auch nach den Aussagen in den Erläuterungen), dass die bisherige Rechtslage fortbestehen bleibt, dass es also als Vorfrage von jeder Behörde zu entscheiden ist, ob Poker Glücksspiel (und damit jetzt schon verboten) oder Geschicklichkeitsspiel (und damit jetzt erlaubt) ist. Rechtssicherheit besteht somit auch für den Übergangszeitraum nicht, allerdings ist gewährleistet, dass die bestehenden Pokercasinos nicht sofort schließen müssen, sondern es auf einen rechtskräftigen Bescheid oder ein rechtskräftiges strafrechtliches Urteil ankommt.

Casinos

Es wird 15 Konzessionen statt bisher 12 für Spielbanken geben, die europaweit ausgeschrieben werden. Die Spielbankabgabe wird auf 30 % reduziert. Die Haftung der Casinos für Verluste der Spieler, wenn die Casinos ihre Pflichten verletzen (z.B. nicht die erforderlichen Bonitätsauskünfte einholen), verlängert sich von 6 Monaten auf 3 Jahre.

Nichtraucherschutz

Für jene Teile der Betriebsräumlichkeiten von Konzessionären oder Bewilligungsinhabern von Glücksspielautomaten, VLT-Outlets, Casinos oder Pokersalons, für die eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung für die Ausübung einer Gastgewerbeberechtigung vorliegt, ist der Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie einzuhalten.

Sportförderung

Für Zwecke der Sportförderung werden jährlich 80 Millionen Euro aus den Abgabemitteln des Konzessionärs bestimmter Lotterien zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2013, in dem Ausmaß, in dem die Bundesabgaben des Konzessionärs steigen.

Ausblick

Die neuen Regelungen sollen mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Die Ausschreibung der Konzessionen für Casinos wird dann bereits nach der neuen Rechtslage erfolgen. Es steht zu erwarten, dass sich mehrere Unternehmen für die Konzessionen bewerben werden.

Die Landesgesetzgeber müssen in Bezug auf das Automatenglücksspiel tätig werden, so-

fern sie diese Art von Glücksspiel in ihren Ländern zulassen wollen. Die bisherigen vier Erlaubnisbundesländer werden das Automatenglücksspiel weiterhin erlauben; Oberösterreich hat signalisiert, dass es ebenfalls Automatenglücksspiel erlauben will. Die genaue Ausgestaltung der glücksspielrechtlichen Regelungen in den Ländern kann unterschiedlich ausfallen, da das GSpG nur generelle Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung macht, die Detailregelungen jedoch den Ländern überlässt.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

Neues von der Beiratsstudie „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“

Über den Entwicklungsstand dieser Studie konnte in den letzten Newslettern immer wieder berichtet werden. Nunmehr wurde die Studie von allen vier Präsidenten der Sozialpartnerorganisationen unterschrieben und ist damit inhaltlich endgültig abgeschlossen. Die politische Präsentation der Studie ist am Rande des Forum Alpbach - Ende August - vorgesehen. Bis September sollte sie dann auch in gedruckter Form vorliegen.

Dr. Theodor Taurer

Der verordnete Benzinpreis

Gott sei Dank - der VfGH hat der Regulierung des Benzinpreises in Form der mit dem schönen Namen versehenen Verordnung „Verordnung betreffend Standesregeln für Tankstellenbetreiber über den Zeitpunkt der Preisauszeichnung für Treibstoffe bei Tankstellen“ das verfassungsrechtliche Placet nicht entzogen ([V 56/09](#) u.a. vom 11. März 2010). Zugegeben - Wettbewerb hat u.a. auch etwas mit Transparenz zu tun und nicht jede Preisänderung ist Ausdruck des Wettbewerbs. Allerdings stellt sich Österreich damit wieder einmal ein regulatorisches Armutszeugnis aus, wenn es darum geht im Sinne eines Vertrauensschutzes unternehmerische Aktivität festlegen zu müssen. Und wenn wir schon dabei sind zu intervenieren, dann können wir das auch noch entsprechend bequem ausgestalten, etwa durch eine verbindliche Reihenfolge der Produkte bei der Preisauszeichnung oder durch neue Preisdisplays auf der Autobahn. Ob diesen Wettbewerb am Ende des Tages in der

gewünschten Form zeitigt, bleibt ungewiss, ebenso ob der Verbraucher von den Segnungen der öffentlichen Regulierung auch tatsächlich profitiert. Das Faktum bleibt, dass sich das Thema „Benzinpreis“ niemals erledigen und selbst in Zeiten der Elektrofahrzeuge beim Strompreis seine Fortsetzung finden wird.

Dr. Theodor Taurer

Elektronische Kommunikationssektor: Konsultation der EU-Kommission zum künftigen Universaldienst im Digitalzeitalter

Die Europäische Kommission hat zwischen 2. März und 7. Mai 2010 eine [öffentliche Konsultation](#) darüber durchgeführt, wie für alle EU-Bürger eine Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten (sog. Universaldienst) auch in Zukunft am besten zu gewährleisten ist. Universaldienstverpflichtungen wurden Ende der 1990er Jahre im Zuge der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte eingeführt und waren als Sicherheitsnetz für jene Fälle gedacht, in denen die Märkte allein nicht für die Bereitstellung grundlegender Dienste sorgten. Das Ziel bestand darin, soziale Ausgrenzung zu verhindern, indem gewährleistet wurde, dass Bürger in ländlichen und abgelegenen Gebieten und mit geringem Einkommen zu erschwinglichen Preisen Zugang zu grundlegenden und unverzichtbaren Telekommunikationsdiensten erhalten.

Die derzeit geltenden EU-Vorschriften über die Universaldienstverpflichtungen der Telekommunikationsanbieter stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 2002 und garantieren den Europäern den Zugang zu öffentlichen Telefonnetzen und zu bestimmten Diensten wie einem einfachen Internetzugang. Im Einzelnen müssen nach den geltenden EU-Vorschriften (EU-Universaldienststrichlinie von 2002) die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Bürger Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an einem festen Standort, zu öffentlichen Telefondiensten für die Sprach- und Datenkommunikation sowie einen funktionalen Internetzugang haben. Darüber hinaus schreibt die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass den Verbrauchern Telefonauskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse, öffentliche Münz- und Kartentelefone sowie besondere Einrichtungen für Behinderte zur Verfügung stehen. Die Kommission hat den

Anwendungsbereich der Universaldienststrichlinie alle drei Jahre zu überprüfen.

Ziel der gegenständlichen Konsultation war es - wie auch bei vorangegangenen Befragungen (z.B. jene des Jahres 2008) - zu ermitteln, ob diese Vorschriften und Definitionen des Universaldienstes für das digitale Zeitalter einer Neufassung bedürfen. Eine wesentliche Frage dabei war, ob der Breitbandzugang in den Universaldienst (d.h. in die Universaldienstdefinition) aufgenommen werden sollte oder nicht. Dabei war es Ziel der Kommission, aus der laufenden Konsultation eine Orientierung dahingehend zu gewinnen, ob sie bis Ende 2010 neue Gesetzgebungsvorschläge für Universaldienstverpflichtungen im Bereich der Telekommunikation vorlegen muss.

Konkrete Fragen wurden dabei insbesondere zu den folgenden Themenbereichen gestellt:

- *Grundbegriff des Universaldienstes:* Inwiefern der gegenwärtige Universaldienstbegriff, der für traditionelle Sprachtelefondienste geschaffen wurde, im heutigen dynamischen, digitalen Umfeld noch zweckmäßig ist und wie dafür Sorge getragen werden könne, dass Verbraucher in abgelegenen und ländlichen Gebieten oder mit geringem Einkommen Zugang zu grundlegenden Telefondiensten haben und diese benutzen können;
- *Breitbanddienste:* Ob Universaldienstvorgaben dabei helfen sollten - in Anbetracht der hohen Bedeutung einer guten Breitbandversorgung, aktuell aber niedriger Versorgungsgrade in ländlichen Gebieten mit festem Breitband - das EU-Ziel „Breitband für alle“ zu erreichen oder ob der Wettbewerb auf offenen Telekommunikationsmärkten oder auch ein anderes Politikkonzept wirksamer wäre;
- *Nationale Flexibilität und koordiniertes Vorgehen der EU:* Wo das richtige Gleichgewicht zwischen einem koordinierten EU-weiten Vorgehen und der notwendigen Flexibilität auf nationaler Ebene liegt, insbesondere im Lichte des Entwicklungsstandes der Telekommunikationsmärkte, der Verfügbarkeit von Breitbanddiensten und deren Annahme durch die Verbrau-

cher wie auch des Umganges der Regierungen mit der so genannten „digitalen Kluft“, bei denen von Land zu Land erhebliche Unterschiede bestehen.

- *Finanzierung:* Wie der Universaldienst künftig finanziert werden sollte, d.h. speziell, ob der Telekommunikationssektor einen finanziellen Beitrag zur Gewährleistung einer flächendeckenden Breitbandversorgung leisten sollte oder öffentliche Gelder verwendet werden sollten, da die Vorteile auch anderen Wirtschaftszweigen und der Gesellschaft insgesamt zugute kommen?

Die zu dieser Konsultation eingegangenen Stellungnahmen können auf der Website der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien abgerufen werden.

Die Stellungnahme der WKÖ findet sich unter folgendem [Link:](http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomms/doc/library/public_consult/universal_service2010/comments/wirtschaftskammer_oesterreich.pdf)
http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomms/doc/library/public_consult/universal_service2010/comments/wirtschaftskammer_oesterreich.pdf

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Nationalrat beschließt Novelle der Rundfunkgesetze und verwandter Regelungen

Kompromisse bei Vorgaben für ORF-Online-Auftritt Werbung und der „Regionalwerbung“ im ORF ebnen umfassender Rundfunknovelle den Weg

Der vom Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Mitte November 2009 ausgesendete Entwurf (Begutachtungsentwurf vom 17.11.2009 samt Vorblatt und Erläuterungen) für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das KommAustria-Gesetz (KOG), das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG), das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz (ORF-G), das Privatfernsehgesetz (PrTV-G), das Privatradiogesetz (PrR-G) und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) geändert werden, der am 23. Februar 2010 mit nur wenigen Änderungen vom Ministerrat beschlossen (611 d. Blg. XXIV. GP - Regierungsvorlage, Vorblatt und Erläuterungen) wurde, ist am Donnerstag, dem 17. Juni 2010 vom

Plenum des Nationalrates mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien sowie der FPÖ beschlossen worden.

Nach langen politischen Verhandlungen waren zunächst eine Reihe von Änderungen betreffend die Novelle im Wege eines Fünf-Parteien-Antrages in den Verfassungsausschuss eingebracht und von diesem beschlossen worden. Diese **Änderungen** umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

Kontrolle durch KommAustria neu betreffend Sparziele des ORF

Die Prüfung des ORF-Budgetplans wird künftig laut ORF-Gesetz gemäß folgendem Prozedere ablaufen: Der ORF-Generaldirektor legt der Behörde die Zahlen vor, wonach diese sechs Wochen Zeit hat, eine Stellungnahme zu formulieren. Diese ergeht an den Stiftungsrat und ist nicht verbindlich. In der Medienbehörde wird die Prüfungskommission mit der Vorabprüfung beschäftigt sein. Die Stellungnahme bindet den zur Entscheidung darüber berufenen Stiftungsrat nicht. Ein weitläufiges Abweichen von der Stellungnahme bliebe für den ORF aber nicht folgenlos, da erhaltene Abgeltungsbeiträge für die Gebührenbefreiung von der Medienbehörde zurückverlangt werden könnten, wenn sich am Jahresende herausstellen sollte, dass Sparziele nicht erreicht wurden. Auch würde der Zuschuss im Folgejahr gekürzt, wenn der ORF seine Sparziele nicht erfüllt.

Beschickung der KommAustria neu

Der Nationalrat wird in die Bestellung der Mitglieder der unabhängigen Medienbehörde einbezogen. Der entsprechende Vorschlag der Bundesregierung erfordert das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats. Gleichzeitig werden zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Behördenmitglieder die Unvereinbarkeitsbestimmungen ausgeweitet. Eingerichtet wird die unabhängige Medienbehörde mit 1. Oktober 2010 (statt, wie ursprünglich geplant, per 1. Juli 2010).

Verpflichtung für ORF zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex für journalistische Mitarbeiter

Im Abänderungsantrag wurde auch die Verpflichtung des ORF aufgenommen, einen

Verhaltenskodex ("Code of Conduct") für die journalistische Tätigkeit im ORF zu erstellen.

Barrierefreiheit, Untertitelung

Es werden die Bestimmungen über den Ausbau des barrierefreien Angebots des ORF präzisiert. Mittelfristig muss der ORF eine Untertitelung all seiner Fernsehsendungen mit Sprachinhalten anstreben.

Klarstellung, dass Sport-Übertragungen nicht von Produktionskostenzuschüssen abhängig gemacht werden dürfen.

Die Einigung im Plenum wurde möglich, nachdem der ORF und der VÖZ sich betreffend Online-Werbelimits und „Regionalwerbung“ in den Programmen des ORF geeinigt hatten.

Einigung zwischen VÖZ und ORF betreffend Online Werbelimits für den ORF...

Kernpunkt des Kompromisses im Bereich Online-Werbung ist die Erhöhung der in der Regierungsvorlage ursprünglich 2 % der Gebühreneinnahmen (d.h. 10 Mio. Euro) begrenzten Erträge, die der ORF aus Online Werbung erzielen darf, auf zunächst 3 % bzw. 4 % ab 2013 und ab 2016 5 %. Im Gegenzug verzichtet der ORF auf bestimmte Onlineinhalte, wie z.B. auf Spiele (wie die ORF Ski Challenge) und darf die Höchstzahl von 80 Meldungen pro Bundesländerseite pro Woche nicht überschreiten. Auch das nicht sendungsbegleitende IT-Portal futurezone.orf.at, dessen Veranstaltung im Beihilfungsverfahren E 2/2008 von der EU-Kommission ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, muss eingestellt werden. Online Foren dürfen nur noch sendungsbegleitend geöffnet sein; eine Teilnahme ist nur noch nach namentlicher Registrierung samt Nennung der Wohnadresse zulässig.

... sowie betreffend "Regionalwerbung"

In der medienpolitisch bedeutsamen Frage der Zulässigkeit von gesponserten Ankündigungen im Programm des ORF wurden eine Einigung dahingehend erzielt, dass täglich pro Bundesland maximal 150 Sekunden bezahlte Kooperationen rund um die „Bundesland heute“ Sendungen geschaltet werden dürfen, wobei die Schaltungen auch in ande-

ren Gattungen erfolgen müssen. In einem Katalog wird konkret festgelegt, dass Bundesländer, Gemeinden oder gemeinnützige Rechtsträger solche Kooperationen durchführen dürfen, wobei thematisch erlaubte Schaltungen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur erfolgen dürfen, sofern über die Veranstaltung nicht ohnedies breit berichtet wird. Auch Volkskultur und Brauchtum sind erfasst, ebenso wie bezahlte Kooperationen zu gemeinwirtschaftlichen Gesundheitsleistungen, Verkehrssicherheit und Konsumentenschutz.

Die Novelle in der Übersicht

Mit der Novelle wird zum einen die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ([AVMD-RL 2007/65/EG, ABl 2007 L 332/37 v 18.12.2007](#)) in österreichisches Recht vollzogen, zum anderen werden die beihilferechtlichen Anforderungen an den Rechtsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die im Zuge des am 27. Oktober 2007 abgeschlossenen Prüfverfahrens der Europäischen Kommission betreffend die Finanzierung des ORF ([Beihilfe E 2/2008, K\(2009\) 8113 v 28.10.2009](#)) seitens der europäischen Behörde herausgearbeitet wurden, gesetzlich geschärft. Darüber hinaus wird die im Regierungsprogramm angekündigte Neuordnung der Aufsicht über elektronische Medien vorgenommen.

Im Übrigen betreffen die Neuerungen im Gefolge der Rundfunknovelle im Wesentlichen die folgenden Regelungsbereiche:

- Medienaufsicht:

Es soll eine unabhängige Medienbehörde durch Umgestaltung der KommAustria in eine weisungsfreie Kollegialbehörde geschaffen werden, die künftig neben privatem Rundfunk und von privaten Anbietern veranstalteten Mediendiensten auch die gesamte Rechtsaufsicht über den ORF und die Aufgaben nach dem FERG wahrnehmen soll.

Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften soll aus der KommAustria herausgelöst und als selbständige Behörde in den Bereich des BMJ übertragen werden.

Ferner werden die Finanzierungsbestimmungen für die Medienbehörde angepasst.

- *Förderungen in den Bereichen Film und Medien:*

Die Fördermöglichkeiten des Fernsehfilmförderungsfonds sollen geringfügig adaptiert werden. Im Begutachtungsentwurf noch nicht enthalten war die nunmehr nach Jahren gestaffelt vorgesehene Erhöhung der jährlich verfügbaren Fördermittel für die sog. Medienförderung für private kommerzielle bzw. nicht-kommerzielle Rundfunkanbieter, die bis 2013 auf 15 Mio. bzw. 3 Mio. Euro ansteigen wird.

- *Regelungen für Großverfahren im Bereich Telekommunikation:*

Es werden gesonderte Vorschriften für amtswegig geführte Großverfahren nach Vorbild des AVG eingeführt und entsprechende Sondervorschriften im TKG 2003 verankert.

- *ORF:*

Im ORF-G betreffen die Neuerungen zum einen die Umsetzung der Vorgaben aus der AVMD-RL (u.a. Differenzierung zwischen Fernsehen und Abrufdiensten, Definition von „audiovisueller kommerzieller Kommunikation, Verankerung inhaltlicher Standards auch für Abrufdienste, Neuregelungen bei Produktplatzierung), zum anderen die Umsetzung der beihilferechtlichen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (insbesondere die Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF hinsichtlich seiner Angebote im Bereich Online-Dienste und Fernsehspartenprogramme, wobei fortan eine sog. Auftragsvorprüfung für neue oder wesentlich veränderte Angebote vorgesehen ist, die Sicherstellung der Vermeidung von Überkompensationen und Regelungen zur Sicherung des wettbewerbskonformen Verhaltens des ORF) sowie einen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen gerichteten Regelungsbereich.

- *Private Fernseh- und Mediendiensteveranstalter:*

Mit der Novelle zum PrTV-G erfolgt die Umbenennung des Gesetzes in Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (kurz: AMD-G). Wie im ORF-G, ist Schwerpunkt der Novelle die Umsetzung der Vorgaben der AVMD-RL, die zum Teil (betreffend Werberegulungen) bereits durch eine Novelle zum Jahresanfang (BGBl. I 2009/7) gesetzlich erfolgt ist.

Konkret kommt es zu einer zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf alle au-

diovisuellen Mediendienste, d.h. insbesondere Web-TV und Abrufdienste (Video-on-Demand), so dass neben Rundfunkdiensten im Sinne des BVG Rundfunk künftighin auch rundfunkähnliche audiovisuelle Mediendienste erfasst sein werden (daher auch der Vorschlag für die Umbenennung des Gesetzstitels).

Neu eingeführt im Bereich der privaten audiovisuellen Mediendienste werden sowohl für den Bereich des Fernsehens als auch für den Bereich der Abrufdienste Regeln zur Produktplatzierung. Diese wird in Kinofilmen, Fernsehfilmen, Fernsehserien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie erlaubt; Kernelemente der Neuerung sind ein Verbot der redaktionellen Beeinflussung bzw. der Generierung einer werblichen Wirkung und ein umfassendes Kennzeichnungsgebot gegenüber den Konsumenten. Weiterhin zulässig bleibt die Beistellung von sogenannten Produktionshilfen für die Sendungsgestaltung. Bei Verstößen sind - wie bisher im Fernsehbereich - in letzter Konsequenz das Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Untersagung eines audiovisuellen Mediendienstes vorgesehen.

Es wird außerdem eine umfassende Rechtsbereinigung in dem Regelungsbereich des Gesetzes durchgeführt, der im Zuge der Digitalisierung seinen praktischen Anwendungsbereich verloren hat. Dabei wird zugleich auch die bislang im PrTV-G geregelte Kabel- und Satellitenhörfunkveranstaltung in das PrR-G übertragen. Geringfügige Adaptierungen sind speziell bei den Bestimmungen zur Frequenzteilung vorgesehen, wo eine „Öffnungsklausel“ für andere Dienste als Rundfunk eingeführt wird. Auch die Bestimmungen zum Digitalisierungskonzept werden verstärkt auf die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks ausgerichtet und erfassen künftighin auch digitales Radio.

Im Bereich des Entzugs- bzw. Untersagungsverfahrens werden Differenzierungen im Hinblick auf die Art und Schwere der Rechtsverletzung sowie eine „Tilgungsfrist“ geschaffen. Dadurch sollen überschießende Sanktionen gegen Mediendienstanbieter hintangehalten werden.

- *Private Hörfunkveranstalter:*

Die Novellierungen im Bereich des PrR-G sind zum einen Folge der beschriebenen Rechtsbe-

reinigung im Bereich des PrTV-G (bzw. künftig AMD-G), wobei die Regelungen zur Kabel- und Satellitenhörfunkveranstaltung unverändert in das PrR-G übertragen werden und sich dessen Anwendungsbereich insoweit erweitert.

Parallel wird eine gesetzliche Grundlage für die Veranstaltung von digitalem Hörfunk in Österreich geschaffen. Grundlegende Voraussetzung für die Einführung des digitalen Hörfunks in Österreich ist dabei eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereiches des PrR-G auf digitalen terrestrischen Hörfunk. Es wird grundsätzlich nach dem Vorbild des digitalen terrestrischen Fernsehens ein Multiplex-Modell und die Schaffung digitaler Programmzulassungen vorgesehen. Der konkrete Zeitpunkt einer Ausschreibung ist nach Maßgabe des Digitalisierungskonzepts festzulegen, um eine entsprechende Flexibilität, auch im Hinblick auf Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Bei der Programmbelegung ist insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der bestehenden Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet vorgesehen. Mit den übrigen Anpassungen werden die im Bereich des AMD-G vollzogenen Änderungen im Bereich des Entzugsverfahrens auch für den Hörfunkbereich übertragen.

- *Fernsehexklusivrechte:*

Mit der Novelle des FERG werden die neuen Anforderungen des Art. 3k AVMD-RL betreffend das Kurzberichterstattungsrecht in die österreichische Rechtsordnung übertragen. Die geltenden Regelungen bleiben dabei im Wesentlichen unberührt; Anpassungen erfolgen jedoch im Bereich der Verwendungsmöglichkeiten eines Kurzberichts und der Kostenersatzung. Außerdem wird nach Vorbild des deutschen Rundfunkstaatsvertrages eine Differenzierung zwischen gewerblich organisierten Veranstaltungen und Ereignissen, die aufgrund der faktischen Verhältnisse beschränkt zugänglich sind, geschaffen.

Nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt sollen die meisten Regelungen mit 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Berufsrecht

GewO-Novelle 2010

Die „kleine“ GewO-Novelle 2010 sieht die Neuregelung von drei Themen vor:

1. Gastgärten (Betriebsgarantien, 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr auf öffentlichem Grund, 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf privatem Grund bei Einhaltung bestimmter gesetzlicher Auflagen (ausschließlich Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken, maximal 75 Verabreichungsplätze, kein lautes Sprechen, Singen und Musizieren, Anschläge mit Hinweis auf diese Verbote))
2. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Umsetzung von EU-Vorgabe für Gewerbetreibende)
Die WKÖ sah dies kritisch, weil die Verweise auf das Arbeitsrecht unklar sind und sachlich auch andere Selbständige als Gewerbetreibende umfasst sein sollten
3. Rauchfangkehrer (Beseitigung des Inländervorbehalts):
Die WKÖ schlug alternative Formulierungen vor. Die Abgrenzung zwischen verwaltungspolizeilichen Aufgaben mit Inländervorbehalt und anderen Tätigkeiten ist schwierig. Neun verschiedene feuerpolizeiliche Regelungen (Landeskompetenz) sollten einheitlich geregelt werden. Im beschlossenen Text wird klargestellt, dass der Inländervorbehalt jedenfalls für Tätigkeiten der Feuerpolizei, der Baupolizei oder vergleichbare Tätigkeiten gilt.

Zusätzlich erfolgen noch einige redaktionelle Anpassungen von Gewerbebezeichnungen. Die Bezeichnung des Handwerks „Karosseriebau einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer“ wurde geändert in „Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker“. Weitere Wünsche, die im Begutachtungsverfahren vorgebracht wurden, werden vom BMWFJ weiterbehandelt.

DDr. Leo Gottschamel

Publikation

Dr. Manfred Grünanger, „Current Corporate Governance Developments in Austria“ in *European Business Law Review* (Verlag Wolters Kluwer), Volume 21 (2010), Issue 3, 345-368

Dr. Manfred Grünanger, “Developments in Austrian Corporate Governance: The Austrian joint stock company model and the Austrian Corporate Governance Code Revision 2010 implementing the EU Recommendation 2009 on directors’ remuneration” - Conference Paper für die 8. *Internationale Corporate Governance Konferenz*, Birmingham, UK, Juni 2010

Leo Gottschamel/Markus Stock, „Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Licht von Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsrichtlinie“, *Ecolex 04*, April 2010, S 316 ff

Veranstaltungen

23. Europäischer Handelsrichter-Kongress

Die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs veranstaltet von 23. bis 29. August 2010 den 23. Europäischen Handelsrichter-Kongress in Kitzbühel. Das detaillierte Kongress-Programm inklusive das Schulungsprogramm für fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand sowie Informationen über die Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs können auf der Website: <http://www.laienrichter.at> abgerufen werden.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber
Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342